

# STATUTEN

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen SPITEX ROTHRIST besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein mit Sitz in Rothrist, gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Name und Sitz**

### Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Neutralität**

### Art. 3

Der Verein sorgt dafür, dass seinen Mitgliedern und der Bevölkerung von Rothrist bei Krankheit, Rekonvaleszenz, Wochenbett oder in anderen Bedarfsfällen nach Massgabe des Aargauischen Pflegegesetzes, des Spitex-Leitbildes und der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rothrist ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an spitalexernen Dienstleistungen zur Verfügung steht, um Kranken, Betagten oder Hilfsbedürftigen zu ermöglichen, zu Hause zu bleiben, resp. den Spital- sowie Heimaufenthalt zu vermindern oder zu verkürzen. Für Bedürfnisse, welche über die eigenen Qualifikationen und Ressourcen hinausgehen, können Leistungsvereinbarungen mit Spezialanbietern abgeschlossen werden. Das vom Gesetz vorgeschriebene Mindestangebot ist verbindlich.

**Zweck**

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4

Mitglieder des Vereins können handlungsfähige Einzelpersonen, Familien, juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt erfolgt durch die Beitrittserklärung und Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

**Erwerb**

Die in den Statuten erwähnten Funktionen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss beim Vorstand vorher schriftlich erfolgen.

**Austritt**

### Art. 6

Der Vorstand kann unter Bekanntgabe der Gründe ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einem begründeten Antrag an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung zu richten. Nichteinbezahlen des Jahresbeitrags führt nach zweimaliger Mahnung zum Ausschluss.

**Ausschliessung**

### Art. 7

Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Anspruch auf das Vereinsvermögen**

### 3. Mittel

#### Art. 8

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der ordentliche Mitgliederbeitrag (Einzel-/Ehepaare und juristische Personen) wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag der Kollektivmitglieder (juristische Personen und Vereine) beläuft sich auf das Fünffache des für Einzelmitglieder geltenden Ansatzes. Die Mitgliederbeiträge werden einmal pro Jahr erhoben. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden Ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### Mitgliederbeitrag

#### Art. 9

Weitere Einnahmen des Vereins ergeben sich zur Hauptsache aus:

#### Weitere Einnahmen

- Erträge aus pflegerischen Leistungen
- Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen
- Verkauf von Mahlzeiten
- Kapitalerträge
- privaten und öffentlichen Zuwendungen

#### Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### Haftung

#### Art. 11

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Rechnungsjahr

### 4. Organisation

#### Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

#### Organe

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 13

Die Vereinsversammlung (Generalversammlung) ist das oberste Organ. Sie setzt sich aus Einzelmitgliedern und einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter der Kollektivmitglieder zusammen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder und je ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter der Kollektivmitglieder.

#### Vereinsversammlung

#### Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch persönliche, schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder einberufen.

#### Einladung

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort, statt.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer

ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens statt zu finden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind ordentlich zu traktandieren, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis spätestens am 31. Dezember gestellt wurden.

**Art. 15**

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Aktuar zu unterzeichnen.

**Art. 16**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

**Art. 17**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Die Versammlung oder der Präsident können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Das einfache Mehr der Stimmenden entscheidet. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Nicht fristgerecht eingebrachte Anträge werden auf die nächste Generalversammlung, allenfalls auf eine ausserordentliche Vereinsversammlung traktandiert.

**Art. 18**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bestimmten Vertreter aus.

**Art. 19**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten General- oder Vereinsversammlung
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, Déchargeerteilung
- d. Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
- e. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- f. Wahl der Rechnungsrevisoren
- g. Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j. Beschlussfassung über Zusammenschluss, Fusionen

**Art. 20**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

**Organisation**

**Beschlussfähigkeit**

**Wahlen,  
Abstimmungen**

**Stimmrecht**

**Befugnisse**

**Vorstand**

Ein Mitglied wird vom Gemeinderat Rothrist in den Vorstand delegiert.

Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, wobei nur Personen wählbar sind, deren Namen sich auf der Traktandenliste der entsprechenden Versammlung befinden.

Angestellte der Spitex Rothrist dürfen weder in den Vorstand noch als Revisoren gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selber.

**Art. 21**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

**Amtsdauer**

**Art. 22**

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar, die Stützpunktleitung, Leitung Pflege und Leitung Administration, oder die Assistentin Administration führen rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.

**Unterschriftsberechtigung**

**Art. 23**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

**Einberufung**

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 3 Wochen nach Stellung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung kann schriftlich, oder per elektronische Medien, in der Regel 10 Tage im Voraus, erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Stützpunktleitung Pflege und Administration oder die Assistentin Administration nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**Art. 24**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder+ 1 anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit, im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

**Beschlussfassung**

Beschlüsse über einen Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 25**

Der Vorstand ist befugt, für die Vorbereitung von Spezialaufgaben Ausschüsse zu bestellen und Kommissionen zu ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen und auch nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen.

**Kommissionen, Ausschüsse**

#### **Art. 26**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führen des Vereins
- Ausführen der Beschlüsse der General- oder Vereinsversammlung
- Vertreten des Vereins gegenüber Dritten
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinde und Drittanbietern
- Aufnahme und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen
- Anstellung von Geschäftsleitung und Mitarbeitern
- Erlass von Reglementen
- Festsetzung von Hauswirtschaftstarifen und Preisen für Mahlzeiten
- Festsetzung des Budgets
- Beschlussfassung über Unterhalt und Ersatz von Fahrzeugen und Einrichtungen
- Beschlussfassung über einzugehende Kooperationen

#### **Befugnisse des Vorstandes**

#### **Art. 27**

Die Spitex Rothrist kann von einer Stützpunktleitung (pflegerisch und administrativ) geführt werden. Es ist aber auch eine Co-Leitung (Pflege und Administration) möglich. Die organisatorischen und personellen Angelegenheiten sind in Funktionsbeschrieben festgelegt.

#### **Geschäftsleitung**

#### **Art. 28**

Die Jahresrechnung wird einer Prüfung durch die von der Generalversammlung gewählten Revisoren unterzogen.

#### **Revisionsstelle**

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

### **5. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

#### **Art. 29**

Die Vereinsversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Totalrevision oder Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins beschliessen.

#### **Statutenänderungen, Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins „Spitex Rothrist“ wird das Vereinsvermögen einer wohlthätigen Organisation mit Sitz in Rothrist mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder wenn diese fehlt, der Einwohnergemeinde Rothrist zu Gunsten der Spitexarbeit übergeben.

#### **Art. 30**

Art. 29, Abs. 2 der Statuten können nur mit Zustimmung des Gemeinderates Rothrist abgeändert oder aufgehoben werden

#### **Genehmigungsvorbehalt Gemeinderat Rothrist**

Für die übrigen Bestimmungen der Statuten hat der Gemeinderat ein Antragsrecht an die Vereinsversammlung.

**Art. 31**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung per 28. März.2012 in Kraft.

**Inkrafttreten**

Die Statuten vom 23. April 1996 sind aufgehoben.

Rothrist, 28. März 2012

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Hannes Baumann

Dora Koch